

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Islamistische Rückkehrer in Baden-Württemberg seit 2020

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Baden-Württemberg sind seit dem 1. Januar 2020 in Richtung Konfliktgebiete (insbesondere Syrien, Irak, Libanon, Afghanistan oder andere Regionen) ausgereist, um sich islamistischen oder dschihadistischen Gruppierungen anzuschließen?
2. Wie viele Personen, die sich islamistischen oder dschihadistischen Gruppierungen angeschlossen haben, sind seit 2020 nach Baden-Württemberg zurückgekehrt?
3. Auf welche Weise sind die Rückkehrer zurückgekehrt (bitte aufschlüsseln nach: staatliche Rückholaktionen, freiwillige Rückkehr, Abschiebung aus Drittstaaten, sonstige Wege)?
4. Wie viele der Rückkehrer wurden durch staatliche Maßnahmen (z. B. Rückholaktionen aus Lagern in Nordostsyrien oder anderen Haftanstalten) nach Baden-Württemberg gebracht?
5. Wie viele der zurückgekehrten Personen sind derzeit als islamistische Gefährder oder sonstige relevante Personen eingestuft?
6. Gegen wie viele der Rückkehrer wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, mit der Bitte um Angabe, in wie vielen Fällen es zu Verurteilungen kam?
7. Welche Staatsbürgerschaften besitzen die Rückkehrer?
8. Wie viele der Rückkehrer mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind ausreisepflichtig mit der Bitte um Darlegung, in wie vielen Fällen Abschiebungen tatsächlich vollzogen wurden?

9. Welche Kosten sind dem Land Baden-Württemberg seit 2020 durch die Überwachung, Strafverfolgung, Unterbringung und gegebenenfalls Rückholung dieser Personen entstanden?
10. In was für Strafverfahren waren die Rückkehrer als Verdächtige geführt (bitte nach Typ der Anklage und nach Urteilen aufschlüsseln)?

10.8.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Seit 2011 sind bundesweit rund 1 150 deutsche bzw. aus Deutschland stammende Islamisten in Richtung Syrien und Irak ausgereist, um sich dschihadistischen Gruppierungen, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat, anzuschließen. Mindestens 470 dieser Personen sind wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Für Baden-Württemberg lagen dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz bereits 2019 Hinweise zu rund 50 Personen vor, die in Richtung Syrien oder Irak ausgereist waren. Rückkehrer gelten als besonders gefährlich, da sie oft kampferfahren, ideologisch gefestigt und traumatisiert sind. Eine aktuelle landesweite Übersicht über Zahl, Rückkehrwege, Status und Kosten der islamistischen Rückkehrer seit 2020 fehlt.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. September 2026 Nr. IM3-0141.5-695/70/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Baden-Württemberg sind seit dem 1. Januar 2020 in Richtung Konfliktgebiete (insbesondere Syrien, Irak, Libanon, Afghanistan oder andere Regionen) ausgereist, um sich islamistischen oder dschihadistischen Gruppierungen anzuschließen?*
2. *Wie viele Personen, die sich islamistischen oder dschihadistischen Gruppierungen angeschlossen haben, sind seit 2020 nach Baden-Württemberg zurückgekehrt?*
3. *Auf welche Weise sind die Rückkehrer zurückgekehrt (bitte aufschlüsseln nach: staatliche Rückholaktionen, freiwillige Rückkehr, Abschiebung aus Drittstaaten, sonstige Wege)?*
4. *Wie viele der Rückkehrer wurden durch staatliche Maßnahmen (z. B. Rückholaktionen aus Lagern in Nordostsyrien oder anderen Haftanstalten) nach Baden-Württemberg gebracht?*
5. *Wie viele der zurückgekehrten Personen sind derzeit als islamistische Gefährder oder sonstige relevante Personen eingestuft?*
6. *Gegen wie viele der Rückkehrer wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, mit der Bitte um Angabe, in wie vielen Fällen es zu Verurteilungen kam?*
7. *Welche Staatsbürgerschaften besitzen die Rückkehrer?*
8. *Wie viele der Rückkehrer mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind ausreisepflichtig mit der Bitte um Darlegung, in wie vielen Fällen Abschiebungen tatsächlich vollzogen wurden?*

9. Welche Kosten sind dem Land Baden-Württemberg seit 2020 durch die Überwachung, Strafverfolgung, Unterbringung und gegebenenfalls Rückholung dieser Personen entstanden?

10. In was für Strafverfahren waren die Rückkehrer als Verdächtige geführt (bitte nach Typ der Anklage und nach Urteilen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) trifft die Polizei Baden-Württemberg abgestufte und vernetzte Maßnahmen, die fortlaufend geprüft und entsprechend den vorliegenden phänomenologischen Erkenntnissen angepasst werden. Hierbei verfolgt die Polizei Baden-Württemberg zur Bekämpfung der PMK -religiöse Ideologie- eine umfassende Bekämpfungsstrategie. Diese reicht von der Früherkennung jihadistischer Gewalttäter über eine intensive Gefährderüberwachung und eine konsequente Strafverfolgung bis hin zu Deradikalisierungsmaßnahmen.

Zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Umgangs mit Gefährdern wurde sowohl auf polizeilicher als auch auf justizieller Ebene ein sogenanntes „Gefährdermanagement“ eingerichtet. Mit dem Zielpersonenmanagement (ZPM) gewährleistet das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) u. a. die landesweit einheitliche Einstufung der Zielpersonen, bündelt die zu den Zielpersonen vorliegenden Erkenntnisse, koordiniert die Durchführung beziehungsweise Initiierung von strafprozessualen, gefahrenabwehrrechtlichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen und trifft Qualitätssicherungsmaßnahmen im Wege der Fachaufsicht. Das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) des LKA und die Polizeipräsidien arbeiten dabei eng abgestimmt zusammen.

Überdies ist der behördenübergreifende Informationsaustausch auf Landes- und Bundesebene ein entscheidender Faktor zur Bekämpfung der PMK -religiöse Ideologie-. Das LKA und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) beteiligen sich daher aktiv im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) des Bundes und gewährleisten durch die Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots – den Informationsaustausch auf Landesebene. In diesem Zusammenhang erfolgt eine ständige Bewertung sämtlicher bekannt gewordener Informationen – auch im Zusammenhang mit Rückkehrsachverhalten – u. a. hinsichtlich möglicher Gefahren für das Land Baden-Württemberg.

Das LfV richtet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung einen besonderen Fokus auf Personenpotenziale aus dem islamistischen Spektrum, von denen aufgrund ihrer ideologischen Ausrichtung, ihrer Einbindung in extremistische Strukturen oder ihrer Aktivitäten ein erhöhtes sicherheitsrelevantes Risiko ausgehen kann. Hierzu zählt auch die Beobachtung von Ausreiseaktivitäten in Gebiete, in denen terroristische oder jihadistische Organisationen aktiv sind, sowie von Personen, die nach einem entsprechenden Auslandsaufenthalt nach Deutschland zurückkehren.

Das LfV sammelt, bewertet und verdichtet hierzu im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse relevante Erkenntnisse und stellt diese, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den zuständigen Sicherheitsbehörden zur Verfügung. Ziel ist es insbesondere, sicherheitsrelevante Entwicklungen und mögliche Gefährdungspotenziale frühzeitig zu erkennen und einen sachgerechten Informationsaustausch zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden in den genannten Gremien zu ermöglichen.

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen Erkenntnisse zu einer einstelligen Anzahl an Personen vor, bei denen Hinweise darauf bestehen, dass sich diese im Sinne der Frage 2 vor ihrer Rückreise islamistischen oder dschihadistischen Gruppierungen angeschlossen haben könnten.

Der Offenlegung von etwaigen detaillierten Erkenntnissen der Landesregierung zu ausgereisten bzw. zurückgekehrten Personen im Sinne der Fragen 1 bis 10 einschließlich einer möglichen Einstufung als Gefährder oder Relevante Person – und damit Zielperson der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – stehen indes triftige Gründe entgegen. Maßnahmen zur Bekämpfung des religiös begründeten Extremismus, insbesondere im Zusammenhang mit einer Einstufung als Zielperson der PMK, umfassen in vielen Fällen verdeckte Maßnahmen, die taktischen Erwägungen auf Grundlage der jeweils zur betreffenden Person vorhandenen Erkenntnislage folgen. Sie dienen insbesondere der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Bekanntwerden von konkreten sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen kann den Zweck solcher Maßnahmen gefährden, wenn hierdurch betroffene Personen Kenntnis von ihrer Einstufung, dem behördlichen Erkenntnisstand oder möglichen weiteren Maßnahmen erlangen.

Zwar werden in Auskünften zu Landtagsanfragen die Personalien betreffender Personen nicht mitgeteilt, dennoch sind Rückschlüsse auf die konkrete Person denkbar, je detaillierter deren Beantwortung erfolgt. Werden hierbei individualisierbare Merkmale abgefragt, wie z. B. Umstände der Rückkehr, Einstufung als Gefährder oder relevante Person, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Verurteilungen, Staatsangehörigkeit sowie Aufenthaltsrechtlicher Status, besteht in der Zusammenschau die begründete Gefahr, dass Rückschlüsse auf die konkrete Person ermöglicht werden.

Darüber hinaus können detaillierte Angaben über den Einzelfall hinaus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand, die Bewertung einzelner Sachverhalte sowie die analytischen und operativen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden ermöglichen. Dies kann dazu führen, dass betroffene Personen oder ihr Umfeld ihre Verhaltensweisen anpassen, um sich behördlichen Maßnahmen zu entziehen. Zugleich könnten Rückschlüsse auf bestehende Erkenntnisse und Vorgehensweisen die Durchführung künftiger Maßnahmen erschweren und damit die Wirksamkeit der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität beeinträchtigen.

Bei der Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsrecht der Abgeordneten und dem Schutz des Staatswohls hat die Landesregierung auch die grundsätzliche Pflicht zur umfassenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen und deren Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt.

Das in Artikel 27 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankerte parlamentarische Frage- und Informationsrecht ist ein zentrales Instrument zur Kontrolle der Exekutive. Es dient darüber hinaus der Funktionsfähigkeit des Parlaments, indem es den Abgeordneten eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erst ermöglicht. Es besteht jedoch nicht unbegrenzt, sondern kann durch ebenfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen beschränkt werden. Eine Grenze bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 189).

Im vorliegenden Fall überwiegt nach dieser Abwägung jedoch das Interesse an der Geheimhaltung der erfragten Informationen. Eine Offenlegung detaillierter Erkenntnisse könnte insbesondere Rückschlüsse auf einzelne Personen sowie auf behördliche Erkenntnis- und Vorgehensweisen ermöglichen und dadurch sowohl laufende oder geplante Maßnahmen als auch die Gefahrenabwehr insgesamt beeinträchtigen.

Die Landesregierung hat darüber hinaus geprüft, ob dem Informationsinteresse des Landtags durch eine andere Form der Informationsübermittlung unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen Rechnung getragen werden kann. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass einzelne der Fragen ihrem Wortlaut nach auf aggregierte Angaben abzielen. Eine isolierte Betrachtung einzelner statistischer

Angaben würde jedoch den möglichen Erkenntnisgewinn aus der Zusammenschau der Antworten außer Acht lassen. Gerade die Kombination der in den Fragen eins bis zehn abgefragten Merkmale kann Rückschlüsse auf konkrete Personen, deren sicherheitsbehördliche Bewertung, den Erkenntnisstand sowie auf konkrete Maßnahmen der Sicherheitsbehörden ermöglichen.

Auch eine Einstufung entsprechender Angaben als Verschlusssache bietet insoweit keinen ausreichenden Schutz, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bereits durch die konkrete Zusammenstellung und den Detaillierungsgrad der Informationen Rückschlüsse auf einzelne Personen, den behördlichen Erkenntnisstand oder konkrete Maßnahmen ermöglicht werden.

Eine weitergehende Beantwortung der Fragen ist daher unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit den entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung nicht möglich.

In Vertretung

Moser

Staatssektär